

INHALTSVERZEICHNIS

BekanntmachungenS. 195

Auf einen BlickS. 201

BEKANNTMACHUNGEN

SATZUNG ZUR ÄNDERUNG DER SATZUNG DER STADT KREFELD ZUR REGELUNG DER FÖRDERUNG VON KINDERN IN KINDERTAGESPFLEGE VOM 10.07.2020

vom 08.07.2022

Der Rat der Stadt Krefeld hat in seiner Sitzung am 21.06.2022 aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994, S. 666), der §§ 3, 5, 22, 22a, 23, 24, 43, 72a, 79, 80 und 90 des Sozialgesetzbuches (SGB) Achtes Buch (VIII) – Kinder- und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11.09.2012 (BGBl. I S. 2022) und der §§ 2, 3, 4, 5, 6, 8, 9, 18, 19, 20, 21, 22, 23, 46, 49, 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) – Sechstes Gesetz zur Ausführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes – SGB VIII - vom 30.10.2007 (GV NRW 2007, S. 462), in den zurzeit geltenden Fassungen die folgende Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Krefeld zur Regelung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege vom 10.07.2020 beschlossen:

I.

- 1) In § 1 Absatz 1 Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.
- 2) In § 1 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „zurzeit“ durch das Wort „jeweils“ ersetzt.
- 3) § 1 Absatz 3 Satz 2 wird gestrichen.
- 4) § 1 wird um einen neuen Absatz 4 ergänzt, der folgenden Wortlaut enthält: Zahlungen eines angemessenen Entgelts für Mahlzeiten sind nur nach Prüfung durch die zuständige Fachberatung des Jugendamtes möglich. Die Angemessenheit ist insbesondere abhängig vom Alter des betreuten Kindes und der Art der Mahlzeitenzubereitung. Die Obergrenze für ein angemessenes Entgelt für Mahlzeiten liegt grundsätzlich bei 65,00 Euro.

- 5) § 1 Absatz 4 wird zu § 1 Absatz 5.
- 6) Im neuen § 1 Absatz 5 Satz 1, 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.

II.

1. In § 2 Absatz 2 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert. Des Weiteren werden die Worte „bei der zuständigen Fachberatung“ nach dem Passus „Der Betreuungsvertrag ist in Kopie“ in Satz 3 ergänzt.
2. In § 2 Absatz 3 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.

III.

- 1) § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Die Bedarfsanmeldung für die Vermittlung und die Betreuung in Kindertagespflege erfolgt auf Antrag des Kindes, vertreten durch seine Erziehungsberechtigten. Lebt das Kind nur mit einem Erziehungsberechtigten zusammen und teilen sich die Eltern das Sorgerecht, so hat der nicht beim Kind lebende Sorgeberechtigte mindestens eine schriftliche, unterschriebene Einverständniserklärung in Bezug auf den Antrag beizubringen.
- 2) § 3 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Die Erteilung einer Erlaubnis zur Kindertagespflege erfolgt auf schriftlichen Antrag der Kindertagespflegeperson nach vollständig nachgewiesener Eignung.

IV.

1. In § 5 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert und das Wort „hat“ durch das Wort „muss“ ersetzt.
2. § 5 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Zur Eignungsfeststellung und Erteilung einer Pflegeerlaubnis sind dem Jugendamt die folgenden weiteren Unterlagen vorzulegen:
 - › ein Nachweis über die Teilnahme am Vorkurs Kindertagespflege
 - › ein ärztliches Gesundheitszeugnis nach Ziff. 5.2.8.2 der Anlage 2 dieser Satzung
 - › die nachgewiesene Teilnahme an einem nicht länger als zwei Jahre zurückliegenden Kurs Erste Hilfe am Kind
 - › ein erweitertes Führungszeugnis nach § 30 a Bundeszentralregistergesetz (Belegart OE) der Kindertagespflegeperson, bei Kindertagespflege im Haushalt der Kindertagespflegeperson zusätzlich aller in ihrem Haushalt lebenden volljährigen Personen
 - › eine zwischen dem Jugendamt und der Kindertagespflegeperson

geperson abgeschlossene Kinderschutzvereinbarung

- › ein Nachweis über die Belehrung nach §§ 35 und 43 Infektionsschutzgesetz (IfSG)
 - › ein Nachweis über die erfolgreiche Teilnahme an mindestens 80 Stunden der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, Vollqualifizierung 160 Stunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium) oder mindestens 160 Stunden nach dem Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, Vollqualifizierung 300 Stunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), zertifiziert nach Bundesverband. Die Erteilung der Pflegeerlaubnis wird in diesen Fällen mit der Auflage verbunden, die begonnene Qualifizierung nach DJI oder QHB innerhalb von zwei Jahren ab Erteilung der Pflegeerlaubnis zu beenden. Ab dem 01. August 2022 ist der Nachweis von 160 Stunden nach dem QHB für Kindertagespflegepersonen verpflichtend, die erstmalig eine Grundqualifizierung abschließen. Hiervon ausgenommen sind sozialpädagogische Fachkräfte, gemäß § 21 Abs. 2 KiBiz.
- 3) In § 5 Absatz 3 wird das Wort „Stunden“ in das Wort „Zeitstunden“ geändert.
- 4) In § 5 Absatz 4 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert und die Worte „nachgewiesen werden“ nach dem Passus „sofern diese“ ergänzt.

V.

- 1.) In § 6 Absatz 1 Satz 1, 2 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.

VI.

- 1.) In § 7 Absatz 1 Satz 3 wird dreimal das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.
- 2.) In § 7 Absatz 2 Satz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert. Des Weiteren werden in Satz 3 die Worte „erst“ nach dem Passus „Verspätet eingereichte Nachweise werden“ und die Worte „(Datum Poststempel Ersteingang)“ nach dem Passus „in dem sie eingereicht werden“ ergänzt und in Satz 4 die Worte „beim Fachbereich Jugendhilfe und Beschäftigungsförderung – Abteilung Kinder“ vor dem Wort „einzureichen“ ergänzt.

VII.

- 1) In § 8 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert. Des Weiteren werden in Satz 2 die Worte „in der jeweils gültigen Fassung“ nach dem Passus „Frauen und Jugend“ ergänzt, sowie in Satz 4 das Wort „folgenden“ durch das Wort „jeweiligen“ ersetzt.
- 2) In § 8 Absatz 2 Satz 1, 3 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert. Des Weiteren werden in Satz 1 die Worte „die Anerkennung der Förderleistung“ durch die Worte „keine Sachleistung“ ersetzt.
- 3) In § 8 Absatz 3 Satz 1, 2 wird jeweils das Wort „Tagespflege-

person“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert. Des Weiteren werden in Satz 2 die Worte „der der laufenden Geldleistung hinzuaddiert wird“ nach dem Passus „von ihrer Qualifikationsstufe berechnet,“ ergänzt.

- 4) § 8 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: Qualifikationsstufen:

Die „Anerkennung der Förderleistung“ wird nach der Qualifizierung der Kindertagespflegepersonen berechnet. Es gibt sechs Qualifizierungsstufen. Zur Beibehaltung der Stufen B bis F ist ein jährlicher Nachweis der je Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.) verpflichtenden fünf Zeitstunden Fortbildung gemäß § 21 Absatz 3 KiBiz NRW erforderlich. Wird dieser Nachweis nicht erbracht, erfolgt zu Beginn des darauffolgenden neuen Kindergartenjahres (01.08.) eine automatische Einstufung in die nächstniedrige Stufe. Sobald die Fortbildung nachgeholt und der Nachweis der zuständigen Fachberatung vorgelegt wird, erfolgt die Einstufung in die ursprüngliche Stufe wieder zum Folgemonat.

Stufe A bis F definieren sich darüber hinaus wie folgt:

- a) Stufe A: nachgewiesene Teilnahme an dem 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 80 Unterrichtsstunden), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Diese Stufe endet zum 31.07.2022, beziehungsweise mit Ablauf der gültigen Pflegeerlaubnis oder der Auflage gemäß § 5 Abs. 2, 7. Unterpunkt, S. 2 in der Pflegeerlaubnis (Eignung). Kindertagespflegepersonen mit dieser Qualifikationsstufe müssen sich bis zu dem für sie zutreffenden Zeitpunkt mindestens für Stufe B qualifiziert haben, um weiterhin laufende Geldleistungen zu erhalten.
- b) Stufe B: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 160 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Bei pädagogischer Vorqualifizierung genügt die nachgewiesene Teilnahme am 1. Teil der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 80 Unterrichtsstunden).
- c) Stufe C: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden zusätzlich zur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Grundqualifizierung Deutsches Jugendinstitut (DJI, 160 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), sowie ein Nachweis über Vernetzung. Zur Beibehaltung dieser Stufe ist ein Nachweis über eine erneute erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im genannten Umfang spätestens nach fünf Jahren zu erbringen.
- d) Stufe D: nachgewiesene Teilnahme an dem 1. Teil der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 160 Unterrichtsstunden), zertifiziert nach Bundesverband, sowie ein Nachweis über Vernetzung.
- e) Stufe E: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 300 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), zertifiziert nach Bundesverband, sowie ein Nachweis über Vernetzung.
- f) Stufe F: nachgewiesene erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im Umfang von mindestens 40 Unterrichtsstunden zusätzlich zur nachgewiesenen erfolgreichen Teilnahme an der Qualifizierung nach dem Kompetenzorientierten Qualifizierungshandbuch Kindertagespflege (QHB, 300 Unterrichtsstunden, inklusive nachgewiesenem Kolloquium), zertifiziert nach Bundesverband, sowie ein Nachweis über

Vernetzung. Zur Beibehaltung dieser Stufe ist ein Nachweis über eine erneute erfolgreiche Teilnahme an einer Fortbildung im genannten Umfang spätestens nach fünf Jahren zu erbringen.

- 5) § 8 Absatz 5 wird wie folgt neu gefasst: Die Einstufung erfolgt auf schriftlichen Antrag nach Anerkennung der nachgewiesenen Qualifizierungs- und Fortbildungsunterrichtsstunden. Die Einstufung gilt frühestens ab dem Zeitpunkt der erfolgreichen Beendigung der Qualifizierung, beziehungsweise der Beendigung der Fortbildung. § 7 Absatz 2, Satz 3 und 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- 6) § 8 Absatz 6 wird wie folgt neu gefasst: Kindertagespflegepersonen, die Kinder mit einer Behinderung oder Kinder, die von einer wesentlichen Behinderung bedroht sind, betreuen, erhalten den 2,5 - fachen Satz des Pauschalbetrages für Sachaufwand und Anerkennung der Förderleistung. Voraussetzung ist eine vom Landschaftsverband Rheinland anerkannte zusätzliche Qualifikation oder eine Qualifikation als staatlich anerkannte(r) Heilpädagogin oder Heilpädagoge, als staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspfleger(in) oder staatlich anerkannte(r) Heilerziehungspflegehelfer(in). Die Qualifikation muss vor Betreuungsbeginn von der Kindertagespflegeperson nachgewiesen werden. Der erhöhte Förderbedarf muss durch den Träger der Eingliederungshilfe festgestellt und bestätigt werden. Das Datum des Feststellungsbescheids des Landschaftsverbands Rheinland (LVR) ist maßgeblich für den Beginn der Leistung des 2,5-fachen Satzes. § 7 Absatz 2, Satz 3 und 4 dieser Satzung gilt entsprechend.
- 7) In § 8 Absatz 7 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert und die Worte „jeweils per Satzung festgelegten“ nach dem Passus „der Absätze 1 bis 6 den“ ergänzt.

VIII.

- 1) In § 9 Absatz 1 Satz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.
- 2) § 9 Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst: Anerkannte Unfallversicherung im Sinne dieser Satzung ist die der Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege. Beiträge zur Unfallversicherung gelten unter Bezugnahme auf das durchschnittliche Jahreseinkommen der Kindertagespflegeperson als angemessen, sobald die geltende Mindestversicherungssumme überschritten wird.
- 3) In § 9 Absatz 5 Satz 2, 5 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert. Darüber hinaus wird in Satz 1 das Wort „dem“ gestrichen.
- 4) In § 9 Absatz 6 Satz 1 wird zweimal das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.

IX.

- 1) In § 10 Absatz 1 Satz 1, 2 wird jeweils das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.

- 2) In § 10 Absatz 3 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.
- 3) § 10 Absatz 4 wird wie folgt neu gefasst: Die zuständige Fachberatung prüft die Anerkennungsfähigkeit der einzelnen Maßnahmen, insbesondere im Hinblick auf thematische Inhalte und das Format.

X.

- 1) In § 11 Absatz 1 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert. Des Weiteren werden die Worte „das Jugendamt“ durch die Worte „die zuständige Fachberatung“ ersetzt.
- 2) In § 11 Absatz 2 wird das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.
- 3) In § 11 Absatz 3 Satz 1, 2 wird viermal das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert. Des Weiteren wird in Satz 1 die Ziffer „4“ ersetzt durch „5“. Außerdem wird in Satz 2 das Wort „Auch“ vor dem Passus „im Vertretungsfall“ ergänzt.
- 4) In § 11 Absatz 4 Satz 1 wird zweimal das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert und die Worte „dem Jugendamt“ durch die Worte „der zuständigen Fachberatung“ ersetzt.
- 5) In § 11 Absatz 5 wird das Wort „Vertretungstagespflegeperson“ in das Wort „Vertretungskindertagespflegeperson“ geändert. Des Weiteren wird das Wort „grundsätzlich“ nach dem Passus „einen Vertretungsbedarf“ ergänzt, sowie die Worte „dem Jugendamt“ durch die Worte „der zuständigen Fachberatung“ ersetzt.
- 6) In § 11 Absatz 6 Satz 1, 4, 5 wird fünfmal das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.
- 7) In § 11 Absatz 7 Satz 1, 2 wird dreimal das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.
- 8) § 11 Absatz 8 wird wie folgt neu gefasst: In durch die Stadt Krefeld öffentlich geförderter Kindertagespflege werden bis zu 30 urlaubs- oder fortbildungsbedingte betreuungsfreie Werktage im Jahr finanziert, wenn die Kindertagespflegestelle mindestens fünf Tage pro Woche geöffnet hat. Ist eine Kindertagespflegestelle abweichend von Satz 1 weniger als fünf Tage pro Woche geöffnet, berechnen sich die finanzierten urlaubs- oder fortbildungsbedingten betreuungsfreien Tage anteilig im Sinne des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst (TVöD). Diese Tage sind von der Kindertagespflegeperson mit den Erziehungsberechtigten abzustimmen und im Betreuungsvertrag festzuhalten. Ist hier im Ausnahmefall eine Notfallbetreuung notwendig, erhält die vertretende Kindertagespflegeperson die für die Vertretungsbetreuung zustehenden Leistungen vom Jugendamt gemäß der jeweiligen Qualifikationsstufe. Die betreuungsfreien Werktage sind dem Jugendamt je Kalenderjahr, spätestens im November des laufenden Kalenderjahres, vorzulegen. Für Schließungen am 24.12. und 31.12. wird jeweils ein halber Urlaubstag angerechnet.
- 9) § 11 Absatz 9 wird wie folgt neu gefasst: Bei krankheitsbe-

dingtem Betriebsausfall der Kindertagespflegestelle während zuvor angezeigter urlaubs- oder fortbildungsbedingter Schließzeit, ist dem Jugendamt zur Gutschrift dieser Tage ein ärztliches Attest einzureichen. Diese Tage verfallen spätestens nach dem ersten Quartal des folgenden Betreuungsjahres (31.03.), wenn sie bis dahin nicht in Anspruch genommen wurden.

XI.

- 1) § 12 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst: Kindertagespflegepersonen haben das Jugendamt über Auffälligkeiten und/oder wichtige Ereignisse, die den Schutzauftrag des Jugendamts als Träger der öffentlichen Jugendhilfe gemäß § 8 a SGB VIII betreffen zu unterrichten. Darüber hinaus haben Kindertagespflegepersonen die zuständige Fachberatung über wichtige Ereignisse gemäß § 43 Absatz 3, Satz 6 SGB VIII, über schwere oder meldepflichtige Erkrankungen im Sinne des § 6 des Infektionsschutzgesetzes sowie über Unfälle der Kindertagespflegekinder zu unterrichten.
- 2) § 12 Absatz 1 Satz 2 wird zu § 11 Absatz 2
- 3) § 12 Absatz 2 wird zu § 12 Absatz 3
- 4) Im neuen § 12 Absatz 3 Satz 1, 2 wird dreimal das Wort „Tagespflegeperson“ in das Wort „Kindertagespflegeperson“ geändert.

XII.

Im Übrigen bleibt die Satzung zur Regelung der Förderung von Kindern in Kindertagespflege unverändert.

XIII.

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2022 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gem. § 7 Abs. 6 Satz 2 der Gemeindeordnung wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung gegenüber der Stadt Krefeld nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Krefeld vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Krefeld, den 8. Juli 2022
Der Oberbürgermeister
Frank Meyer

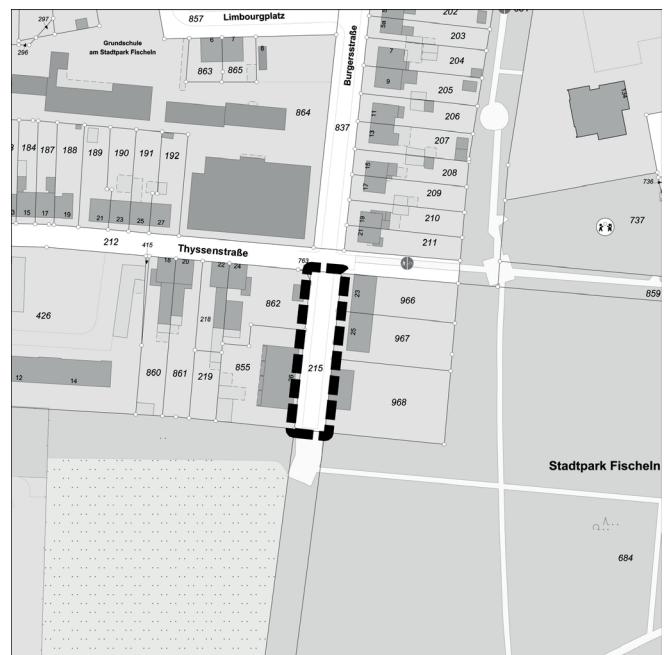
WIDMUNG EINES TEILABSCHNITTS DER BURGERSSTRASSE

Im Stadtbezirk Fischeln soll ein Teilabschnitt der Burgersstraße von Thyssenstraße bis zum südlichen Ende in der Gemarkung Fischeln, Flur 16, Flurstück 215 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028), in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.



Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Friedrichstraße 25, Zimmer 205, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs nachmittags

von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags nachmittags

von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Tel.: 02151-863846 oder 02151-863801; Mail: fb62@krefeld.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d) Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d) Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Krefeld, den 29.06.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

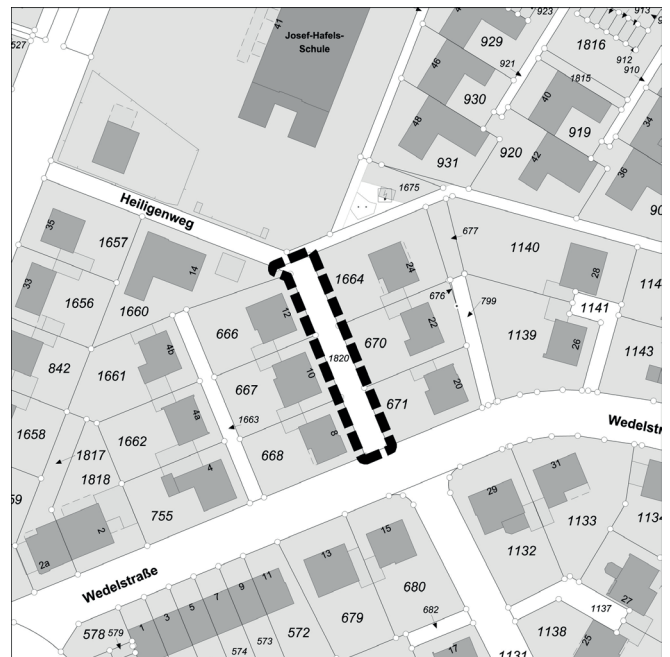
WIDMUNG EINES VERBINDUNGSWEGES DER WEDELSTRASSE

Im Stadtbezirk Fischeln soll der Verbindungsweg bei Haus Nr. 8 zum Heiligenweg in der Gemarkung Fischeln, Flur 6, Flurstück 1820 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028), in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden.

Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.



Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwesen der Stadt Krefeld, Friedrichstraße 25, Zimmer 205, während der Dienststunden

montags bis freitags vormittags

von 08.30 bis 12.30 Uhr

montags bis mittwochs nachmittags

von 14.00 bis 16.00 Uhr

donnerstags nachmittags

von 14.00 bis 17.30 Uhr

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Tel.: 02151-863846 oder 02151-863801; Mail: fb62@krefeld.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung.

Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie

nach § 55 d) Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d) Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

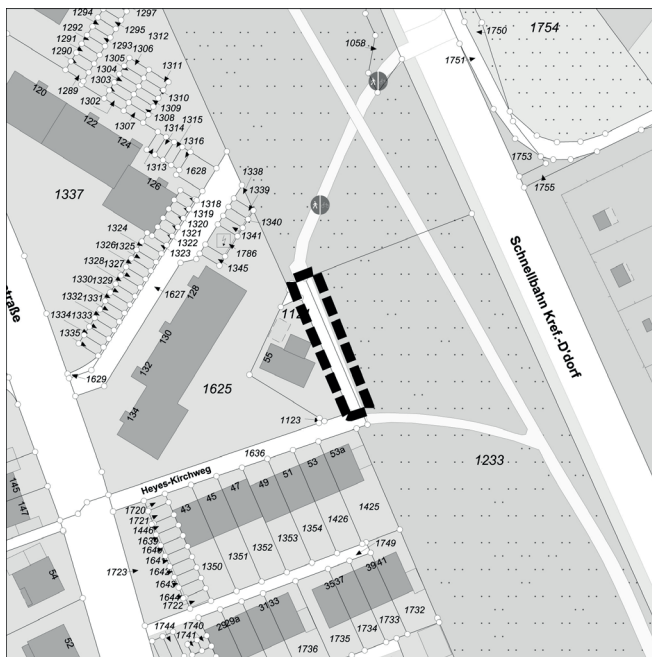
Krefeld, den 29.06.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

WIDMUNG EINES TEILABSCHNITTES DES HEYES-KIRCHWEG

Im Stadtbezirk Fischeln soll ein Teilabschnitt des Heyes-Kirchweg von Haus Nr. 53a bis zum nördlichen Ende (hinter Haus Nr. 55) in der Gemarkung Fischeln, Flur 6, Teilflächen der Flurstücke 1636 und 1233 nach dem Straßen- und Wegegesetz des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.1995 (GV. NRW. 1995, S. 1028), in der derzeit gültigen Fassung, für den öffentlichen Verkehr gewidmet werden. Die Einstufung erfolgt nach § 3 Abs. 4 Nr. 2 StrWG NRW als Anliegerstraße.

Gemäß § 6 Abs. 1 StrWG NRW wird die Widmung hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Bekanntgabe der Widmung gilt einen Tag nach der Veröffentlichung im Krefelder Amtsblatt als erfolgt.



Eine Karte mit der Darstellung des neu gewidmeten Straßenabschnittes kann beim Fachbereich Vermessungs- und Katasterwe-

sen der Stadt Krefeld, Friedrichstraße 25, Zimmer 205, während der Dienststunden

| | |
|-----------------------------------|-------------------------|
| montags bis freitags vormittags | von 08.30 bis 12.30 Uhr |
| montags bis mittwochs nachmittags | von 14.00 bis 16.00 Uhr |
| donnerstags nachmittags | von 14.00 bis 17.30 Uhr |

eingesehen werden.

Um eine vorherige Terminvereinbarung wird gebeten.
Tel.: 02151-863846 oder 02151-863801; Mail: fb62@krefeld.de

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen die Widmung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht in Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden.

Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erheben.

Die Klage kann auch durch Übertragung eines elektronischen Dokumentes an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Es muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a) Abs. 4 VwGO eingereicht werden. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Verordnung über die technischen Rahmenbedingungen des elektronischen Rechtsverkehrs und über das besondere elektronische Behördenpostfach (Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung - ERVV) vom 24.11.2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch eine Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d) Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d) Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a) Abs. 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Krefeld, den 29.06.2022
Der Oberbürgermeister
In Vertretung
Marcus Beyer
Beigeordneter

AUF EINEN BLICK

NOTDIENSTE

Elektro-Innung Krefeld

0 18 05-66 0555

NOTDIENSTE

Innung für Sanitär-Heizung-Klima-Apparatebau Krefeld

15.07. – 17.07.2022

Gerhard Küppers GmbH
Westpreußenstraße 23
47809 Krefeld
52 76-0

22.07. – 24.07.2022

Peter Lehnen
Inrather Straße 439a
47803 Krefeld
97 86 13

ÄRZTLICHER DIENST

ÄRZTLICHER BEREITSCHAFTSDIENST

116 117

ÄRZTLICHER NOTDIENST:

Der Notdienst in Krefeld ist unter Telefon 0 18 05 - 04 41 00 montags, dienstags und donnerstags von 19.00 Uhr bis 7.00 Uhr, mittwochs von 14.00 Uhr bis 7.00 Uhr und freitags von 14.00 Uhr bis Montagmorgen um 7.00 Uhr erreichbar.

ZAHNÄRZTE:

Der Zahnärztliche Notdienst ist unter Telefon 0 18 05 - 98 67 00 zu erreichen. Sprechzeiten: samstags, sonntags und feiertags von 10.00 bis 12.00 Uhr und von 18.00 bis 19.00 Uhr, mittwochs- und freitagsnachmittag von 17.00 bis 19.00 Uhr, montags, dienstags und donnerstags von 21.00 bis 22.00 Uhr.

KOMMUNALER ORDNUNGSDIENST

Der Kommunale Ordnungsdienst ist Ansprechpartner in Sachen Sicherheit, Ordnung und Sauberkeit auf Krefelder Straßen, Wegen und Plätzen.

**Er ist aktuell erreichbar
montags bis freitags von 8 bis 19 Uhr
sowie samstags von 10 bis 19 Uhr
unter der Rufnummer 0 21 51 / 86 22 25.**

Außerhalb dieser Zeiten kann der KOD über die Leitstelle der Polizei unter der Rufnummer 0 21 51 / 63 40 oder per E Mail an KOD@Krefeld.de informiert werden.

TIERÄRZTLICHER DIENST

Der tierärztliche Dienst ist samstags ab 12.00 Uhr bis montags um 8.00 Uhr sowie an Feiertagen unter **Telefon 07 00- 84 37 46 66** zu erreichen.

RUFNUMMERN DER FEUERWEHR

| | |
|---|----------------|
| Feuer | 112 |
| Rettungsdienst/Notarzt | 112 |
| Krankentransport | 192 22 |
| Branddirektion | 8213-0 |
| Zentrale Bürgerinformation bei Unglücks- und Notfällen | 1 97 00 |

APOTHEKENDIENST

Die Notdienste der Apotheken in Nordrhein-Westfalen können im Internet abgerufen werden unter:

www.aknr.de

oder telefonisch unter der vom Festnetz kostenlosen Rufnummer 08 00-0 02 28 33

TELEFONSELSORGE

08 00- 1 11 01 11 und 08 00- 1 11 02 22



„Krefelder Amtsblatt“

Für den Inhalt verantwortlich: Der Oberbürgermeister der Stadt Krefeld, Presse und Kommunikation, Rathaus, Tel. 86 14 02. Das Amtsblatt wird kostenlos abgegeben und ist in den Rathäusern Krefeld, Fischeln, Hüls und Uerdingen einzusehen. Das Krefelder Amtsblatt stellen wir allen Interessierten jeweils am Erscheinungstag (in der Regel wöchentlich donnerstags) im Internet auch kostenlos als PDF-Datei zur Verfügung. Es ist unter www.krefeld.de/amtsblatt zu finden. Dort kann man auch einen E-Mail Newsletter abonnieren, der über das Erscheinen eines neuen Amtsblattes informiert. Bei Postbezug beträgt das Bezugsgeld (einschl. Porto) jährlich 87,20 Euro. Bestellung an: Stadt Krefeld, 13 - Presse und Kommunikation, Von-der-Leyen-Platz 1, 47798 Krefeld.